

BEITRAGSORDNUNG

des Thüringer Triathlon-Verbandes

§ 1 Bemessungsgrundlage

1. Bemessungsgrundlage für die Jahresbeiträge ist die Zahl der Einzelmitglieder des Vereins.
2. Am Ende des Geschäftsjahres erfolgt durch den TTV eine Erhebung der Einzelmitglieder von jedem Verein. Der Verein ist verpflichtet, eine wahrheitsgemäße Meldung ihrer Einzelmitglieder vorzunehmen.
3. Für die Aufnahmegebühr gelten die mit dem schriftlichen Aufnahmeantrag angegebenen Einzelmitgliederzahlen.
4. Für die Jahresbeiträge gelten die Einzelmitgliederzahlen, die in der Erhebung des TTV am Ende des Geschäftsjahres erfasst wurden. Ein- und Austritte von Einzelmitgliedern der Vereine während des Geschäftsjahres bleiben unberücksichtigt.

§ 2 Aufnahmegebühr

1. Die Aufnahmegebühr für den Verein wird durch die Gebührenordnung des TTV geregelt.
2. Die Aufnahmegebühr ist mit dem Antrag auf Mitgliedschaft gemäß § 1 der Mitgliedsordnung zu entrichten.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

1. Der TTV erhebt zur Deckung seiner im jeweiligen Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben von seinen Mitgliedern Jahresbeiträge.
2. Der Jahresbeitrag wird durch die Gebührenordnung des TTV geregelt.
3. Eine Veränderung der Höhe der Jahresbeiträge kann auf dem Verbandstag für das laufende Geschäftsjahr festgesetzt werden.
4. Der Beitrag wird dem Verein durch den TTV jährlich in Rechnung gestellt. Die Überweisung kann in zwei Raten zu je 50% bis 30.4. und 30.09. erfolgen. Eine Überweisung des Gesamtbetrages bis zum 30.04. des laufenden Jahres ist möglich. Bei verspäteter Zahlung werden Mahngebühren und Verzugszinsen erhoben.
5. Mitglieder, die ihrer Zahlungspflicht trotz Mahnung nicht nachkommen, können durch Beschluss des Präsidiums von der Teilnahme an den vom TTV durchgeführten Wettkämpfen oder Veranstaltungen ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt für solche Mitglieder, die ihrer Verpflichtung zur wahrheitsgetreuen Meldung ihrer Einzelmitglieder nicht nachkommen.
6. Dauert der Zahlungsverzug eines Mitgliedes mehr als drei Monate, so kann dieses Mitglied nach vorheriger Androhung auf Beschluss des Verbandstages aus dem TTV ausgeschlossen werden.

Die Mitglieds- und Beitragsordnung des TTV wurde am 25. April 1992 zum II. Verbandstag von den Delegierten beschlossen. In geänderter Fassung bestätigt durch den III. Verbandstag am 30.4.1994. In geänderter Fassung bestätigt durch den VII. Verbandstag am 4.5.2002 sowie durch den XIII. Verbandstag am 19.11.2016.